



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/So/Jo	Michael Soder	DW 12859	DW 142859	21.11.2019

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert wird (Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2020, GSNE-VO 2013 – Novelle 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und die Einladung zur Stellungnahme und nimmt zu vorliegendem Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Vorab möchte die BAK festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der Novelle 2019 der GSNE-VO 2013 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control Austria (ECA) möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällig ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Inhalt des Entwurfs

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control (REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2020 anzuwendenden Gas-Netzentgelte (§ 72 GWG 2011). Basis für diese Entgeltbestimmung hat das Kosten- und Mengenermittlungsverfahren der ECA zu sein, welches durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt wird (§ 69 Abs 1 GWG 2011). Weiters bestimmt diese Verordnung das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs 3 GWG 2011, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches und das Entgelt für die Verteilergebietsmanager der Verteilergebiete Ost, Tirol und Vorarlberg.

Grundsätzlich möchte die BAK feststellen, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Gasnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der

Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit einen kosteneffizienten Netzbetrieb mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang bringen. Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von gesamtwirtschaftlichen und klimapolitischen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Aus Sicht der BAK entsprechen die vorliegenden Kostenbescheide für die Gas-Verteilnetzbetreiber nicht diesen wesentlichen Regulierungszielen. Grund dafür ist die mangelhafte Ausgestaltung der zugrundeliegenden Regulierungssystematik. Die BAK hat daher, wie schon im Vorjahr, auch gegen die Kostenbescheide für das Jahr 2020 Beschwerde eingebracht, geht aber davon aus, dass die der Regulierungssystematik inhärenten Probleme zeitnah einer Lösung zugeführt werden.

Unabhängig davon äußert sich die BAK zur vorliegenden Verordnung wie folgt

- Im überwiegenden Teil der Netzgebiete und der Netzebenen sinken die Entgelte im Jahr 2020. Grund dafür ist in erster Linie die Gasmengenentwicklung sowie die Aufrollung von Mehrerlösen aus dem Kalenderjahr 2018. Die BAK ersucht jedoch im Zuge des Regulierungsbeirats um nähere Ausführungen zur Mengenentwicklung in den einzelnen Netzgebieten.
- Die BAK erachtet, die Verteilung der Kosten im Netzgebiet Tirol zwischen Industrie (Netzebene 2), privaten Haushalten und kleinen Betrieben (Netzebene 3) als nicht ausgewogen.
- Die BAK ersucht des Weiteren um nähere Erläuterungen hinsichtlich der Diskussion der Branche zur Flexibilisierung der Abrechnungsbrennwerte und die damit verbundenen Auswirkungen dieser Regelung auf die Fristigkeit der Rechnungslegung bei den EndkundInnen.

Zu den Regelungen im Detail

Zu § 10 Abs 8: Änderung der Netznutzungsentgelte

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte wird im Wesentlichen durch die Methode der Kostenwälzung der Netzebene 1 (NE1) auf die jeweiligen Netzbereiche und nachgelagerten Netzebenen, durch die direkten Kosten der Netzbetreiber sowie durch die Mengenentwicklung in den jeweiligen Netzebenen bestimmt.

Auf der für die Haushalte relevanten Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) kommt es bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 15.000 kWh pro Jahr in den meisten Netzgebieten zu Entgeltsenkungen. So sinken die Netzentgelte in Niederösterreich (-8,1 %), dem Burgenland (-5,5 %) und Wien (-4,3 %) deutlich. Aber auch in den Bundesländern Oberösterreich

(-2,6 %), Salzburg (-1,1 %), Steiermark (-1,0 %) und Kärnten (-0,9 %) kommt es zu sinkenden Tarifen. Hingegen kommt es in den Netzgebieten Tirol (+10,3 %) und Vorarlberg (+12,1 %) zu deutlichen Steigerungen. Begründet wird dies mit einer geänderten Buchungssystematik in Deutschland. Die BAK ersucht um genauere Erläuterungen dazu im Regulierungsbeirat. Insbesondere, inwiefern die gestiegenen Buchungskosten zu einer massiven Erhöhung der Netzentgelte bei den Haushalten und kleinen Betrieben (NE 3) führen.

Besonders auffällig ist die Kostenwälzung in Tirol. Denn während in Vorarlberg die Netzentgelte sowohl bei der Industrie (NE 2) also auch Haushalten (NE3) stark steigen, zeigt sich in Tirol bei der Industrie (NE 2) ein gegenteiliges Bild, dort sinken die Netzentgelte massiv (-13,0 %), während sie für die Haushalte (NE 3) um 10,3 % steigen. Diese eklatant unterschiedliche Entwicklung zwischen den Netzentgelten der Netzebenen wird auch nicht in den Erläuternden Bemerkungen näher begründet. Bereits im Vorjahr hat die BAK im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Novelle 2019 der GSNE-VO 2013 diese verteilungspolitisch problematische Entwicklung zwischen Netzebene 2 und Netzebene 3 im Netzgebiet Tirol kritisiert und die fehlende Begründung dafür gerügt. Die BAK fordert eine ausgewogene Kostenverteilung zwischen den Netzebenen und fordert im Zuge des Regulierungsbeirats genauere Ausführungen zur Kostenwälzungssystematik im Netzgebiet Tirol. Auch die Erläuternden Bemerkungen sind dahingehend zu ergänzen.

Für die BAK ist eine faire Lastenverteilung auf alle NetznutzerInnen die zentrale Aufgabe der Regulierungskommission. Dementsprechend ersucht die BAK die Regulierungskommission, die Möglichkeiten, die ihr das Gesetz einräumt, vollinhaltlich zu nützen und bei der Kostenüberwälzung soziale und verteilungspolitische Aspekte stärker zu berücksichtigen. Dies gilt im Besonderen für jene Netzbereiche, die auf der Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) bereits sehr hohe Netzentgelte aufweisen, wie dies zweifellos in Tirol der Fall ist.

Tabelle 1: Gas-Netzkosten für einen Beispielhaushalt (15.000 kWh/Jahr)

Netzbereich	Netzkosten 2020 in Euro/Jahr	Veränderung im Vergleich zu 2019
Vorarlberg	195,00	+12,1 %
Tirol	340,40	+10,3 %
Kärnten	288,00	-0,9 %
Steiermark	251,75	-1,0 %
Salzburg	217,16	-1,1 %
Burgenland	253,53	-5,5 %
Niederösterreich	206,40	-8,1 %
Wien	250,53	-4,3 %
Oberösterreich	235,97	-2,6 %

Zu § 16 Verrechnung der Entgelte

Derzeit hat die Rechnungslegung spätestens 6 Wochen nach der für die jeweilige Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Nach dem vorliegenden Änderungsvorschlag des § 16 Abs 1 ist für die Rechnungslegung neben dem Zählerstand nun auch das Vorliegen des abrechnungsrelevanten Verrechnungsbrennwerts erforderlich. Diese Änderung wird mit einer Diskussion der Branche zur Flexibilisierung der Abrechnungsbrennwerte begründet. Für die BAK ist diese Begründung nicht nachvollziehbar. Offen ist auch, inwiefern diese Änderung zu einer längeren Frist für die Rechnungslegung führt. Aus diesem Grund ersucht die BAK im Zuge des Regulierungsbeirats um nähere Erläuterungen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Anliegen und um Erläuterung im Regulierungsbeirat.

